

INTERPELLATION VON URSULA BIERI  
BETREFFEND VERANSTALTUNGEN AM HOHEN DONNERSTAG  
UND KARFREITAG

VOM 19. MAI 2005

Kantonsrätin Ursula Bieri, Baar, sowie drei Mitunterzeichner haben am 19. Mai 2005 folgende **Interpellation** eingereicht:

Die völlige Liberalisierung unseres Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 hat mit sich gebracht, dass während des ganzen Jahres und praktisch rund um die Uhr in unserem Kanton mehr oder weniger alle Veranstaltungen möglich sind bzw. dafür die Bewilligung erteilt werden muss. Einschränkungen, wie sie z.B. im früheren Gesetz vom 4. November 1974 unter § 5 als ergänzende Bestimmungen für hohe Feiertage noch vorhanden waren, existieren nicht mehr. Insbesondere finden nun z.B. am Hohen Donnerstag und am Karfreitag Vergnügungsveranstaltungen statt, welche die religiösen Gefühle nicht weniger Christinnen und Christen in unserem Kanton verletzen. Bei der Liberalisierung der vorgenannten Gesetzgebung ging man davon aus, dass an solchen Tagen aus Gründen von Zurückhaltung und Anstand gegenüber Religion und Kultur Vergnügungsveranstaltungen jeglicher Art entfallen. Dies ist jedoch erfahrungsgemäss nicht der Fall.

Der Brief des Gemeinderates Baar vom 22. April 2005 an den Regierungsrat zeigt sehr deutlich auf, dass einerseits derartige Veranstaltungen ohne weiteres aufgrund der heutigen Gesetzgebung möglich sind und andererseits Einschränkungen durch die gemeindlichen Behörden kaum oder gar nicht vorgenommen werden können. Wenn wir aber unsere hohen Feiertage als solche beibehalten wollen, sind wir auch gefordert, sie zu schützen und ihnen die notwendige und nicht zuletzt gesetzlich geregelte Achtung und Beachtung zu schenken.

Wir stellen deshalb folgende **Fragen** an den Regierungsrat:

1. Welche Erfahrungen haben der Regierungsrat und die Gemeinden mit der Handhabung des neuen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes gemacht, insbesondere bezüglich Veranstaltungen an hohen Feiertagen?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im Sinne der früheren Regelung im heutigen Gesetz für hohe Feiertage, mindestens für den Hohen Donnerstag und den Karfreitag ein Verbot oder aber massive Einschränkungen bezüglich Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen jeglicher Art aufgenommen werden sollte?

3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, auch für andere hohe Feiertage zusätzliche Regelungen zu treffen?
4. Sollte aus der Sicht des Regierungsrates eine Gesetzesanpassung nicht notwendig sein, so bitten wir um Auskunft darüber, wie denn die Gemeinden an hohen Sonn- und Feiertagen Veranstaltungen untersagen können und ob die heutige Regelung für solche Entscheide eine genügend verlässliche gesetzliche Regelung darstellt.

Für eine baldige Beantwortung danken wir bestens.

---

*Mitunterzeichner:*

Heini Schmid, Baar  
Max Uebelhart, Baar  
Beat Villiger, Baar